

Verbandssatzung des Schulverbandes Probstei

In der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 15. April 2009

Aufgrund § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.12.2008 (GVObI. Schl.-H. S. 791) i.V.m. § 5 Abs. 3, 5, 6 und § 16 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetze vom 14. Dezember 2006 (GVObI. Schl.-H. S. 278 u. S. 285) sowie mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 310) wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsvertretung vom 10. März 2009 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön folgende Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Probstei erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Barsbek, Bendfeld, Fiefbergen, Höhndorf, Hohenfelde, Köhn, Krokau, Krummbek, Fargau-Pratjau, Schönberg, Schwartbuck, Stakendorf, Stoltenberg, Tröndel und Wisch bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Probstei“. Er hat seinen Sitz in Schönberg/Holstein.

- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Probstei in Schönberg/Holstein“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Dem Schulverband obliegt die Errichtung und Unterhaltung der im Bereich der verbandsangehörigen Gemeinden gelegenen bzw. zu schaffenden Grundschulen, des Förderzentrums sowie der Gemeinschaftsschule nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Organe

Organe des Schulverbandes sind:

1. die Schulverbandsvertretung und
2. die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher

§ 5 Schulverbandsvertretung

- (1) Die Schulverbandsvertretung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern im Verhinderungsfalle.
- (2) Die Gemeinde Schönberg entsendet 11 weitere Vertreter in die Schulverbandsvertretung. Die Gemeinde Schönberg kann vier Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter als stellvertretende Mitglieder der Schulverbandsvertretung wählen.
- (3) Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsvertretung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben je eine Stimme.
- (4) Die Schulverbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und unter Leitung der/des Vorsitzenden zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Die/Der Vorsitzende der Schulverbandsvertretung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher, die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gleichzeitig stellvertretende Schulverbandsvorsteherin bzw. Schulverbandsvorsteher.

Für sie gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

- (5) An den Sitzungen der Schulverbandsvertretung können die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor und leitende Verwaltungsbeamtinnen/Verwaltungsbeamte der Ämter Lütjenburg und Selent/Schlesen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter sind in den ihre Schulen betreffenden wichtigen Angelegenheiten zu hören.

§ 6 Einberufung der Schulverbandsvertretung

- (1) Die Schulverbandsvertretung ist von der Schulverbandsvorsteherin/ vom Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr.

Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (3) Die Sitzungen der Schulverbandsvertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist in folgenden Fällen allgemein ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses der Schulverbandsvertretung bedarf:

- a) Personalangelegenheiten, soweit es sich nicht um Wahlen handelt
- b) Grundstücksangelegenheiten
- c) Vergabe von Aufträgen und Rechtsgeschäften mit Privaten oder Unternehmen, wenn im Rahmen der Beratung Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation bzw. andere berechnete Interessen möglich sind.

Die Verbandsvertretung behält sich vor, über die Befangenheit ihrer Mitglieder zu entscheiden.

§ 7

Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Sie oder er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 6.000,00 € nicht überschritten wird,
2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
3. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung 6.000,00 € nicht übersteigt,
4. die Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
5. die Annahme von Spenden bis zu einem Betrag von 10.000,00 €. Hierüber hat die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher den Hauptausschuss zu unterrichten,
6. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 15.000,00 €,
7. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
8. die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 15.000,00 €
9. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen und Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 1.200,00 €.
10. den Tausch oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 15.000,00 €.

§ 8 Hauptausschuss

Es wird folgender ständiger Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus acht aus den Reihen der Schulverbandsvertretung gewählten Mitgliedern. Von den Mitgliedern sollten vier aus den Reihen der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Schönberg und vier aus den Reihen der Vertreterinnen und Vertretern der Umlandgemeinden gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Hauptausschusses haben vier Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die aus den Reihen der Schulverbandsvertretung gewählt werden. Je zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter sollten aus den Reihen der Gemeinde Schönberg und je zwei sollten aus den Umlandgemeinden gewählt werden.
- (3) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ist Mitglied *ohne* Stimmrecht.
- (4) Die Wahl der/des Vorsitzenden des Hauptausschusses erfolgt aus den Reihen der Schulverbandsvertretung nach den Bestimmungen des GkZ. Für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Hauptausschusses wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt.
- (5) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Schulverbandsvertretung übertragen.

§ 9 Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Hauptausschuss wird weiterhin übertragen:
 1. die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter,
 2. die Zuständigkeit für die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht,

Der Hauptausschuss entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 6.000,00 € bis zu einem Betrag von 12.000,00 €,
2. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 6.000,00 € bis zu einem Betrag von 12.000,00 €
3. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von 6.000,00 € jährlich bis zu einem Mietzins von 12.000,00 € jährlich
4. die Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen ab einem Wert von 10.000,00 € bis zu einem Wert von 20.000,00 €

5. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 6.000,00 € bis zu einem Wert von 25.000,00 €
6. die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten ab einem Wert von 15.000,00 € bis zu einem Wert von 38.000,00 €,
7. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen und Forderungen und anderen Rechten ab einem Wert von 1.200,00 € bis zum Wert von 3.800,00 €
8. den Tausch oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von 15.000,00 € bis zum Wert von 38.000,00 €.
9. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 15.000,00 € bis zu einem Wert von 38.000,00 €.

§ 10

Einberufung und Geschäftsordnung des Hauptausschusses

- (1) Die/Der Hauptausschussvorsitzende beruft den Hauptausschuss ein. Der Hauptausschuss ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Hauptausschussmitglieder oder die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
Die/Der Hauptausschussvorsitzende setzt nach Beratung mit der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest, sie ist in der Ladung aufzunehmen.

- (2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist in folgenden Fällen allgemein ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses des Hauptausschusses bedarf:

a) Personalangelegenheiten, soweit es sich nicht um Wahlen handelt

b) Grundstücksangelegenheiten

c) Vergabe von Aufträgen und Rechtsgeschäften mit Privaten oder Unternehmen, wenn im Rahmen der Beratung Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation bzw. andere berechtig- te Interessen möglich sind.

- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen.
- (4) die Mitglieder des Hauptausschusses haben jeweils eine Stimme. Für die Beschluss- fähigkeit, die Beschlussfassung und die Geschäftsführung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Ausschüsse entsprechend
- (5) Die Schulleiterinnen/Schulleiter sind in den ihre Schulen betreffenden wichtigen An- gelegenheiten zu hören.

§ 11
Ehrenamtliche Tätigkeit
(zu beachten: §§ 9,13 GkZ, §§ 24, 33 GO)

(1) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsvertretung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 12
Entschädigungen

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Schulverbandsvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsvertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 1,00 €.

Für die Teilnahme an Hauptausschusssitzungen wird ehrenamtlichen Schulverbandsvertreterinnen und Schulverbandsvertretern ein Sitzungsgeld in Höhe von 1,00 € gewährt, wenn sie weder Mitglied im Hauptausschuss sind, noch in der Eigenschaft als Stellvertreterin oder Stellvertreter an den Hauptausschusssitzungen teilnehmen.

(2) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsvertretung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 1,00 €.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Hauptausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 1,00 €.

Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 1,00 €.

(4) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin/ Der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Weiterhin erhält sie/er für die Tätigkeit als Vorsitzende/Vorsitzender der Schulverbandsvertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 58,00 €.

(5) Die/Der 1. stellvertretende Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Aufwandsentschädigungen, die die/der Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher erhält.

Die/Der 2. stellvertretende Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 % der Aufwandsentschädigungen, die die/der Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher erhält.

(6) Die/Der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Aufwandsentschädigungen, die die/der Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher erhält.

Die/Der stellvertretende Hauptausschussvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 % der Aufwandsentschädigungen, die die/der Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher erhält.

- (7) Ehrenamtlichen Mitgliedern der Schulverbandsvertretung und des Hauptausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 21,00 €.
- (8) Ehrenamtliche Mitglieder der Schulverbandsvertretung und des Hauptausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz der Entschädigung beträgt 8,00 €.

Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (9) Ehrenamtlichen Mitgliedern der Schulverbandsvertretung und des Hauptausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Arbeitsverdienst- oder Verdienstausschlagentschädigung nach Abs. 7 oder eine Entschädigung nach Abs. 8 gewährt wird.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsvertretung sowie der Mitglieder des Hauptausschusses bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 14

Schulverbandsverwaltung

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Probstei wahrgenommen. Die Kosten hierfür werden vom Schulverband Probstei erstattet.

§ 15**Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 16**Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung des Schulverbandes für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt und ist den Bestimmungen des § 56 Abs. 2 SchulG entsprechend zu berechnen.

§ 17**Verträge mit Mitgliedern der Verbandsvertretung**

- (1) Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Verbandsvertretung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsvertretung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsvertretung rechtswirksam, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 38.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 3.800,00 € halten.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsvertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 38.000,00 € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 3.800,00 € hält.

§ 18**Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen 1.500,00 € monatlich nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Vorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 19**Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 20**Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
und Aufhebung des Zweckverbandes**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter. Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 21

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgabe nach einer Vereinbarung zwischen Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 22

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden im Probsteier Herold bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft. Die Genehmigung nach § 56 SchulG i.V.m. § 5 Abs. 3, 5, 6 und § 16 GkZ sowie mit § 4 GO wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 02.04.2009 erteilt.

Schönberg/Holstein, 15. April 2009

- Wichelmann -
Verbandsvorsteher